

Wahlrecht hinter Gitterstäben

Kein Ausschluss. Bei der Volksbefragung im Jänner und bei der Nationalratswahl 2013 dürften deutlich mehr verurteilte Straftäter mitwirken können, als es bisher der Fall war.

A.O. UNIV.-PROF. GERHARD STREJCEK, Universität Wien

Werden bei den nächsten demokratischen Veranstaltungen des Bundes (fix ist die Volksbefragung am 20. Jänner 2013, spätestens im Herbst steht die Nationalratswahl an) auch Verbrecher mitwirken, die zu beträchtlichen Haftstrafen verurteilt worden sind?

Obwohl die Nationalratswahlordnung (NRWO) und die Verfassung seit dem Oktober 2011 eine neue Regel des Wahlausschlusses enthält, dürfte deren Wirkung bisher gleich null sein.

Wer beispielsweise als Politiker wegen Korruption, als Beamter wegen Amtsmissbrauchs und/oder Urkundenfälschung oder wer wegen eines Deliktes im Zusammenhang mit Wahlen (z. B. Wahlkartenmanipulation; Wahlfälschung) verurteilt worden ist, sollte nach dem klar erkennbaren Sinngehalt der Norm vom Wahlrecht ausgeschlossen werden; die Gerichte haben aber einen großen Spielraum, da sie eine Beurteilung der Umstände des Einzelfalles vornehmen müssen (so § 22 NRWO).

Rigide Linie des VfGH

Die Gemeinden wiederum müssen (allenfalls nach Reklamation) all jene Staatsbürger/-innen in die Wählerverzeichnis und in die Verzeichnisse aufnehmen, die nach Art 26 Abs 1 und 5 B-VG wahlberechtigt sind. Die Bürgermeister dürfen im übertragenen Wirkungsbereich keine Ermessensentscheidung über ein politisches Grundrecht treffen, welches kraft Gesetz (§ 22 NRWO) von den unabhängigen Gerichten im Rahmen der Strafjustiz abzugrenzen ist.

Der VfGH vertritt in Fällen der



Streichung aus dem Wählerverzeichnis bzw. der Nichtaufnahme trotz Antrag eine äußerst rigide Linie gegenüber den Behörden, denen er einen strengen Ermittlungszwang auferlegt. Man muss kein Seher sein, um zu prognostizieren, dass der VfGH keine Einschränkung des Wahlrechts dulden wird, welche die Ermächtigungen von Art 26 Abs 5 B-VG und der §§ 21 f. NRWO überschreitet oder den Legalitätsanforderungen nicht genügt.

Abgesehen von § 129 Abs 2 NRWO (Inkrafttreten des neuen § 22 am 1. 10. 2011) sieht die NRWO aber kein Übergangsrecht vor. Und der durch die B-VG-Novelle

2011 (BGBl I 43) neu gefasste Art 26 Abs 5 B-VG enthält nur die (kryptische) Formulierung:

„Ein Ausschluss vom Wahlrecht oder von der Wählbarkeit kann, auch in jeweils unterschiedlichem Umfang, nur durch Bundesgesetz als Folge rechtskräftiger gerichtlicher Verurteilung vorgesehen werden.“ Das ist (nur) hinsichtlich der Gesetzesbindung eine eindeutige Anordnung. Ansonsten muss man die Judikatur des EGMR kennen, der im Fall Frodl 2010 die alte und praktikable österreichische Regel als zu undifferenziert und sohin im Widerspruch zu Art 3 I. Zusatzprotokoll der EMRK befand. Noch im Jahr 2007 hatte der

damals noch in Haft befindliche Beschwerdeführer erfolglos seine Nichteintragung in die Wählerverzeichnis beim VfGH beklagt (VfSlg 18.215/2007).

Doch wie schon im Fall Hirst (2005) legte der EGMR fünf Jahre später gegenüber Österreich eine strenge Elle an und brachte den Gesetzgeber in Zugzwang.

Das Fazit gibt zu denken

Und so gilt derzeit ausschließlich das seit 1. 10. 2011 neue Recht des § 22 NRWO, welches die Gerichte zum Ausschluss ermächtigt. Der alten Regel (mindestens einjährige unbedingte Haftstrafe bewirkte ex lege den Ausschluss) ist durch die spätere und speziellere Norm des § 22 NRWO idF der Nov BGBl I 2011/43 derogiert worden.

Das Fazit aus allen bisherigen Überlegungen lautet, dass derzeit nur jene wenigen Straftäter rechtskonform vom Wahlrecht bei Bundeswahlen und bundesweiten Abstimmungen bzw. Volksbefragungen ausgeschlossen sind, deren Ausschluss im rechtskräftigen Strafteil nach § 446a StPO tatsächlich ausgesprochen wurde.

Und die noch nicht novellierten Regeln im Landes- und Gemeindegewahlrecht widersprechen, wie am Rande zu bemerken ist, allesamt der Bundesverfassung (diese gilt nach Art 95, 117 B-VG neben Landtags- auch für das Wahlrecht zu Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen) und dem Art 3 I. ZPEMRK in seiner Auslegung durch den EGMR (gilt nur für Landtage, da die Konventionsnorm nur Wahlen gesetzgebender Körperschaften mit dem einzigen politischen Grundrecht der EMRK verbindet).

Aber das ist eine andere Geschichte.

DER ANWALT BERÄT

Ein ehemaliger Nachbar von mir beschimpft mich ständig grundlos in beleidigender Weise, wenn wir einander zufällig begegnen. Zuerst habe ich die Sache nicht ernst genommen, doch jetzt wird es mir zu viel. Ist dieses Verhalten strafbar und kann ich diesen Pöbler wegen seiner Beleidigungen anzeigen?

Gemäß § 115 StGB (Strafgesetzbuch) ist zu bestrafen, wer öffentlich oder vor mehreren Leuten einen anderen beschimpft, verspottet, am Körper misshandelt oder mit einer körperlichen Misshandlung bedroht. Wenn er deswegen nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, ist er mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

Voraussetzung für die Erfüllung des Straftatbestands der Beleidigung ist jedoch, dass diese Beleidigungshandlung zumindest in Gegenwart von drei weiteren Personen erfolgt. In der Praxis scheiden daher zahlreiche Beleidigungen aus der Strafbarkeit aus, da diese oftmals nur zwischen zwei Personen stattfinden.

DRAHT ZUM ANWALT



Der Rechtsanwalt des „Staatsbürgers“, Dr. Severin Irsigler, steht für Anfragen heute zwischen 13.00 und 14.00 Uhr kostenlos zur Verfügung.
Tel. 0662/82 41 41
E-Mail: info@irsigler-law.at

Fliegerbomben-Suche: Die Politik ist längst am Zug

Entscheidungen der Höchstgerichte sind konsequent und rechtsrichtig – Die Kritik an angeblicher „Justizgroteske“ ist völlig unberechtigt

UNIV.-ASS. MMAG. DR. ANDREAS W. WIMMER, Universität Innsbruck

Mit den Entscheidungen des VfGH¹ und zuletzt des OGH² hat ein jahrelanger Rechtsstreit zwischen der Stadt Salzburg und dem Bund ein Ende gefunden. Den Entscheidungen kommt über den Einzelfall hinausreichende Bedeutung zu, da es um die im allgemeinen Interesse liegende Frage geht, ob „der Staat“ oder der jeweilige private Grundeigentümer für die Kosten der Suche nach im Erdreich verborgenen Fliegerbomben-Blindgängern aus dem Zweiten Weltkrieg aufzukommen hat. Die Begründungen beider Entscheidungen lassen sich auf den Punkt bringen, dass es keine gesetzliche Bestimmung gibt, die den Bund zu einer solchen Suche oder zur Tragung der einschlägigen Kosten verpflichtet.

Gerichte gaben sich Mühe

Freilich: Der Rechtsstreit zog sich in die Länge und der Ball wurde zwischen den Höchstgerichten hin- und hergespielt. Doch gerade daran wird deutlich, dass die befassten Gerichte (LG Salzburg, OLG Linz) und Höchstgerichte (OGH, VfGH) es sich alles andere als leicht machten, die vorge-

brachten Argumente sorgfältig gegeneinander abwogen und die österreichische Rechtsordnung akribisch nach gesetzlichen Vorschriften durchsuchten, die eine taugliche Rechtsgrundlage für die von der Stadt Salzburg geltend gemachten Ansprüche bieten könnten. Und in der Tat konnte zu Beginn des Prozessreignis niemand mit Sicherheit voraussagen, wie das letztgültige Urteil ausfallen würde.

Zu viele Rechtsvorschriften wurden von der Klägerin ins Spiel gebracht (etwa Bestimmungen aus dem Bundes-Verfassungsgesetz, der Europäischen Menschenrechtskonvention, dem Kriegsmaterialgesetz, dem Sicherheitspolizeigesetz, dem Waffengesetz, dem Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch sowie dem Amtshaftungsgesetz), und zudem war bei der Mehrzahl dieser Vorschriften unklar, wie sie konkret auszulegen sind.

Vor diesem Hintergrund vermag die Prägnanz der Entscheidungen von VfGH und OGH auf den ersten Blick zu überraschen. Ein näheres Hinsehen aber zeigt, dass sie konsequent und rechtsrichtig sind:

In den Verfahren hat sich herausgestellt, dass die einzige Be-



Fliegerbombe in Salzburg. Bild: SN/RR

stimmung der österreichischen Gesetzesordnung, die die Aufgaben des Staates in Bezug auf die Entsorgung sprengkräftiger Kriegsrelikte aus dem Zweiten Weltkrieg regelt, § 42 Waffengesetz ist. Alle anderen ins Treffen geführten Vorschriften erwiesen sich bei näherer Prüfung als unan-

wendbar. In § 42 Abs 4 und 5 Waffengesetz ist festgelegt, dass der Bund für die Sicherstellung und Entsorgung solcher Kriegsrelikte zuständig ist, wenn sie – auf welche Weise auch immer (sei es durch Freilegung, sei es durch gesicherte Ortung mittels technischer Hilfsmittel) – wahrgenommen, also mit menschlichen Sinnesorganen erfasst wurden. Liegt ein Fliegerbomben-Blindgänger aus dem Zweiten Weltkrieg also frei zutage oder lässt sich sein Vorhandensein mit Sicherheit feststellen, dann übernimmt der Bund die Sicherstellung und Entsorgung. Er trägt auch die Kosten dafür.

Keine gesetzliche Basis

Es gibt dagegen in der gesamten österreichischen Rechtsordnung kein einziges Gesetz, das dem Bund die Suche nach – nur möglicherweise (!) – im Boden verborgenen Kriegsrelikten überantwortet. Eine einschlägige gesetzliche Regelung zu schaffen ist Aufgabe des (Bundes-)Gesetzgebers und somit der (Bundes-)Politik. Mit anderen Worten: Die Politik ist am Zug, und ist dies auch schon seit längerer Zeit.

Stattdessen gefielen sich Politiker darin, Kritik an den gerichtli-

chen Entscheidungen zu üben. Es waren Stimmen zu hören, die gar von einer „Justizgroteske“ oder „zynischer Wortklauberei“ sprachen.³ Solcherlei „Kritik“ ist nicht bloß unsachlich, sondern in hohem Maße bedenklich:

Die Prinzipien der Demokratie, der Gewaltenteilung und des Rechtsstaates, von denen die österreichische Bundesverfassung und mit ihr die gesamte österreichische Rechtsordnung getragen sind, verbieten es den Gerichten, den Gesetzgeber von seinem Stuhl zu verdrängen und an seiner Stelle tätig zu werden. Wenn etwas „grotesk“ ist, dann der Vorwurf an die Gerichte, sie seien an einer von der Politik (vorgeblich) nicht opportun empfundenen Rechtslage „schuld“.

Es bleibt festzuhalten, dass nicht die Gerichte dafür verantwortlich sind, wenn die herrschende Gesetzeslage als unangemessen erachtet wird. Diese Gesetzeslage indes ist nicht in Stein gemeißelt. Ändern kann sie jedoch einzig und allein der Gesetzgeber.

¹ 10. 3. 2011, A 4/09.

² 17. 10. 2012, 7 Ob 133/12b.

³ Siehe nur die SN-Artikel vom 13. 3. 2008 (gedruckt, S. 5) und vom 2. 3. 2012 (online, Nr 5854).